



II- 4081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 18. Juli 1978

Zl. 9.001/3-IV/2/78

1886/AB

1978-07-20

zu 1891/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die in der Sitzung des Nationalrates am 24.5.1978 an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1891/J der Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, SUPPAN, KRAFT und Genossen betreffend Vorschläge zur Demokratisierung der Bezirksverwaltung beantworte ich wie folgt:

Die Anfrage geht von der Annahme aus, ich hätte "in Verfolg von Vorschlägen im neuen sozialistischen Parteiprogramm" das Thema "Demokratisierung der Bezirksverwaltung" in der Öffentlichkeit zur Sprache gebracht. Dies trifft insoferne nicht zu, als es sich in diesem Falle um eine Forderung handelt, die von den Sozialisten seit Jahrzehnten vertreten wird und die nicht erst jetzt im Parteiprogramm der SPÖ aufscheint. Ich möchte daran erinnern, daß schon das Linzer Parteiprogramm 1926 "demokratische Bezirks- und Kreisgemeinden statt der bürokratischen Bezirkshauptmannschaften" gefordert hat. Auch das Aktionsprogramm der SPÖ 1947 forderte eine demokratische Selbstverwaltung im Bezirk. Ferner war auch im Parteiprogramm 1958 die Forderung nach einer demokratischen Bezirksverwaltung enthalten.

Nach diesen aufklärenden Hinweisen werde ich die gestellten Fragen konkret beantworten, wenngleich ich nach den Be-

- 2 -

stimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates nur verpflichtet wäre, Fragen zu beantworten, die sich auf Gegenstände der Vollziehung beziehen. Die Forderung nach "Demokratisierung der Bezirksverwaltung" ist aber kein solcher Gegenstand.

ad 1:

Unter "Demokratisierung der Bezirksverwaltung" verstehe ich eine Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung des politischen Bezirkes durch gewählte Vertreter. Da eine solche Mitwirkung der Bevölkerung in den obersten Organen des Bundes und der Länder sowie in den Gemeinden schon lange verwirklicht ist, erscheint eine Forderung nach gleichartiger Mitwirkung an der Verwaltung der politischen Bezirke nicht unberechtigt. Ich weiß mich in dieser Auffassung einer Meinung mit dem Fragesteller, Herrn Univ. Prof. Dr. ERMACORA, der in seinem Werk "Österreichische Verfassungslehre" (S. 135) feststellt, daß die Forderung nach Demokratisierung der Bezirksverwaltung "sachlich und politisch ohne Einschränkung gerechtfertigt" ist.

Es handelt sich in Wahrheit eigentlich um ein altes Verlangen des Bürgertums nach Mitbestimmung im Staate, ein Ziel der Revolution 1848. Der Gedanke der Selbstverwaltung im Bezirk fand damals schon in mehreren Verfassungsentwürfen Eingang, war in der Oktroyierten Reichsverfassung 1849 enthalten, kam so in das Provisorische Gemeindegesetz und schließlich in das Reichsgemeindegesetz 1862. Der Selbstverwaltungsgedanke fand schließlich in der republikanischen Bundesverfassung 1920 in den Art. 115-119 B-VG Aufnahme als Programm der

- 3 -

Gliederung der Länder in Gebiets- und Ortsgemeinden. Dieses Programm ist im geltenden Verfassungstext im Art. 120 B-VG dem Grunde nach weiter enthalten, wobei die dort erwähnte Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden und deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung nur eine Möglichkeit einer Demokratisierung der Bezirksverwaltung ist. Deshalb habe ich vor dem Österreichischen Städtetag 1978 den Gedanken einer Selbstverwaltung des Bezirkes in Angelegenheiten übergemeindlicher Verwaltungsprobleme, die nicht im behördlichen Bereich liegen, etwas näher ausgeführt. Ich meinte, daß die Schaffung eines autonomen Rechtsträgers die Bewältigung von Aufgaben, die allen Gemeinden des Bezirkes obliegen und größerer Investitionen bedürfen, erleichtert würde, weil dann nicht, wie nach der derzeitigen Verfassungslage vorgesehen, für jeden einzelnen solcher Zwecke ein eigener Gemeindeverband errichtet werden müßte.

ad 2:

Mit diesen Ausführungen beim Österreichischen Städtetag 1978 habe ich die Absicht verbunden, die Diskussion über eine "Demokratisierung der Bezirksverwaltung" wieder anzuregen. Ich bin nämlich der Meinung, daß der Auftrag des Bundesverfassungsgebers zu einer solchen Reform der Verwaltung, die er mit dem Begriff "Gebietsgemeinde" im Art. 120 B-VG vorgezeichnet hat, nicht auf die Dauer stillschweigend übergangen werden darf. Auch dabei finde ich mich wieder vom Fragesteller, Herrn Univ.Prof.Dr.ERMACORA, bestätigt, der in seinem zitierten Werk die Meinung vertritt, daß die Demokratisierung der Bezirksverwaltung in Form einer Umwandlung in Selbstver-

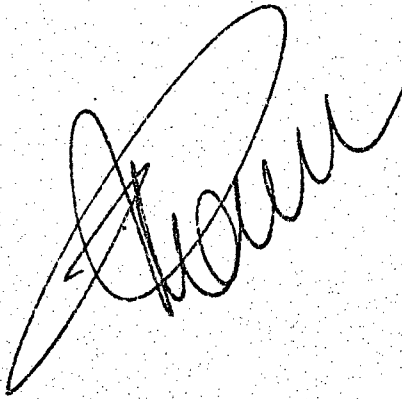
- 4 -

waltungskörper einer liberalen Demokratie immanent ist.

Ich habe aber nicht die Absicht, in absehbarer Zeit einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Begutachtung auszusenden. Dies könnte erst in der Endphase der von mir angeregten Diskussion in Frage kommen.

ad 3:

Bei diesem Stand der Dinge scheint es mir gegenwärtig auch nicht notwendig, das Thema im Rahmen einer Landeshauptleutekonferenz zu erörtern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written in a cursive style.